

**Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs
der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
(HVM - KVWL)**

gültig ab 1. Oktober 2023

Der Honorarverteilungsmaßstab der KVWL in der Fassung vom 08.09.2023 wird mit Wirkung zum 01.10.2023 wie folgt geändert (*die Änderungen sind in Fettdruck und kursiv wiedergegeben*).

I. Abschnitt II, Ziffer 7.4.1 „Regelleistungsvolumen“ wird wie folgt ergänzt:

7.4.1 Regelleistungsvolumen

Jeder Arzt einer Arztgruppe gemäß Anlage 1 erhält ein arztgruppenspezifisches Regelleistungsvolumen. Die Höhe des Regelleistungsvolumens eines Arztes ergibt sich für die in Anlage 1 genannten Arztgruppen aus der Multiplikation der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen arztgruppenspezifischen, nach Altersklassen untergliederten Fallwerte (FW_{AK}) gemäß Anlage 5 und der - ebenfalls nach Altersklassen untergliederten - RLV-Fallzahl des Arztes im aktuellen Abrechnungsquartal nach Ziffer 7.6.

Die für einen Arzt zutreffenden arztgruppenspezifischen Fallwerte nach Satz 2 werden für jeden über 150 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe hinausgehenden RLV-Fall wie folgt gemindert:

- um 25 % für RLV-Fälle über 150 % bis 170 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe,
- um 50 % für RLV-Fälle über 170 % bis 200 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe,
- um 75 % für RLV-Fälle über 200 % der durchschnittlichen RLV-Fallzahl der Arztgruppe.

Dabei erfolgt die Fallwertabstaffelung bei den einzelnen Altersklassen nach den jeweiligen arztindividuellen Fallzahlanteilen.

Bei teilzeittätigen Ärzten wird für die vorstehende Abstufungsregelung die durchschnittliche RLV-Fallzahl der Arztgruppe mit dem Faktor, mit dem sie bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden, multipliziert.

Die für diese Regelung maßgebliche durchschnittliche RLV-Fallzahl der Arztgruppe wird auf Basis der entsprechenden Werte des jeweiligen Vorjahresquartals ermittelt und vor Beginn des Abrechnungsquartals auf der Homepage der KVWL veröffentlicht.

~~**Ist die durchschnittliche Behandlungsfallzahl einer Arztgruppe im Vorjahresquartal geringer als die Durchschnittsfallzahl aus dem entsprechenden Quartal des Jahres 2019, wird die für die Abstufung relevante durchschnittliche RLV-Fallzahl dieser Arztgruppe angepasst. Dies erfolgt über die Multiplikation mit dem Faktor, der sich aus der Division der Durchschnittsfallzahl des Quartals 2019 durch die Durchschnittsfallzahl des Vorjahresquartals ergibt.**~~

[...]

Bei Beschäftigung eines Assistenten im Rahmen der Weiterbildung nach § 32 Ärzte-ZV wird die für den betroffenen Arzt geltenden durchschnittliche RLV-Fallzahl der Arztgruppe um 25 % erhöht. Bei teilzeittätigen Weiterbildungsassistenten erfolgt die Erhöhung anteilig entsprechend dem Faktor ihres Tätigkeitsumfangs.

II. Abschnitt II, Ziffer 8.2 „Festsetzung der zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen“ wird wie folgt ergänzt:

8.2 Festsetzung der zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen

Je Arzt bzw. Psychotherapeut der in Ziffer 8.1 genannten Arztgruppen wird eine zeitbezogene Kapazitätsgrenze in Höhe von 46.800 Minuten je Quartal festgesetzt.

Bei teilzeittätigen Ärzten bzw. Psychotherapeuten wird die Kapazitätsgrenze mit dem Faktor, mit dem sie bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden, multipliziert.

Bei Beschäftigung eines Assistenten im Rahmen der Weiterbildung nach § 32 Ärzte-ZV wird die nach Ziffer 8.2 festgelegte zeitbezogene Kapazitätsgrenze um 25% erhöht. Bei teilzeittätigen Weiterbildungsassistenten erfolgt die Erhöhung anteilig entsprechend dem Faktor ihres Tätigkeitsumfangs.

III. Anlage 8 „Vergütung im Organisierten Notfalldienst und Notfall“ wird wie folgt ergänzt:

[...]

Die Leistungen im Organisierten Notfalldienst werden - vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen - mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung vergütet.

Für die Wahrnehmung des Organisierten Notfalldienstes im Rahmen des Fahrdienstes (nach der gemeinsamen Notfalldienstordnung der KVWL und ÄKWL) erhält ein Arzt je eingeteilter Dienst Einheit ein Mindesthonorar, das sich errechnet aus der Anzahl der Stunden der jeweiligen Dienst Einheit multipliziert mit einem Betrag von 35 Euro. Liegt die Vergütung für die in der Dienst Einheit insgesamt erbrachten und abgerechneten Leistungen und Kostenerstattungen (ohne Wegegebühren) unterhalb dieser Grenze, wird sein Honorar für diese Dienst Einheit auf das Mindesthonorar nach Satz 2 angehoben.

Für die Tätigkeit im kinderärztlichen Notfalldienst im Rahmen von zusätzlich organisierten Videosprechstunden erhält ein Arzt je eingeteilter Dienst Einheit in Mindesthonorar in Höhe von 100 Euro je Stunde. Liegt die Vergütung für die in der Dienst Einheit insgesamt erbrachten und abgerechneten Leistungen und Kostenerstattungen unterhalb dieser Grenze, wird sein Honorar für diese Dienst Einheit auf das Mindesthonorar nach Satz 4 angehoben.

Diese Ausfertigung stimmt mit der Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 08.09.2023 überein.

Dortmund, den 08.09.2023

gez. Dr. med. Ulrich Oeverhaus,
Vorsitzender der Vertreterversammlung